

## B u c h r e z e n s i o n

**Klaus Hermann Ringwald**, Der „Arnim-Paragraf“ (§ 353a StGB) und der Schutz auswärtiger Interessen der Bundesrepublik Deutschland, Nomos Verlag, Baden-Baden 2010, 145 S., € 39,-

Das vorliegend zu besprechende Buch stellt die Druckversion einer von *Ulrich Weber* betreuten Tübinger Dissertation aus dem Jahr 2009 dar. Dies ist mit Blick auf die Biographie des *Autors* bemerkenswert, kann *Klaus Hermann Ringwald* doch bereits auf eine langjährige Karriere als Verwaltungsjurist und Berufsdiplomat zurückblicken, so dass seine Doktorarbeit ein eher spätes wissenschaftliches Erstlingswerk ist. Zugleich kehrt er aber mit diesem Werk zurück zu seinen beruflichen und wissenschaftlichen Wurzeln, begann er doch 1972 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am strafrechtlichen Lehrstuhl des bereits im folgenden Jahr – viel zu früh – verstorbenen Tübinger Ordinarius *Horst Schröder*. Indem nun ein Tübinger Emeritus den *Autor* als Doktoranden zu seiner strafrechtlichen Promotion führt, schließt sich sozusagen der Kreis. Allerdings ist zu anzumerken, dass der *Autor* nicht nunmehr – nach dem Ende seiner Diplomatenzeit – ein viele Jahre in der Schublade liegendes Manuskript wieder gefunden und zu einem guten Ende geführt hat. Vielmehr handelt es sich bei dem vorliegenden Werk um ein relativ neues Projekt, begonnen erst im Anschluss an die aktive Zeit im Auswärtigen Amt. Und das ist auch gut so – könnte man mit dem Berliner Bürgermeister anmerken –, denn das Buch beschäftigt sich nicht nur mit der einzigen auf den auswärtigen Dienst gemünzten Spezialstrafnorm; vielmehr spürt man bei seiner Lektüre auf Schritt und Tritt den reichen Erfahrungsschatz eines in der Praxis von Öffentlichem Dienst und Verwaltungsrecht geschulten Juristen. Dem Rezensenten ist nicht bekannt, welche Promotion der *Autor* unter Betreuung *Schröders* anzufertigen beabsichtigt hat, doch erscheint die Vermutung nicht gewagt, dass – obwohl sich die maßgebende Norm des § 353a StGB seither nicht geändert hat – ein damaliges (Früh-)Werk schwerlich dem „Arnim-Paragrafen“ gegolten hätte und – falls doch – kaum in ähnlich praktisch-profunder Weise hätte bearbeitet werden können.

1. Das Buch gliedert sich nach einer Einleitung in sieben Kapitel, wobei der inhaltliche Schwerpunkt der Untersuchung aber auf den ersten vier Kapiteln liegt. Hierin behandelt der *Autor* zunächst die „Entstehungsgeschichte des „Arnim-Paragrafen“, Reformbemühungen, tatbestandliche Struktur und geschütztes Rechtsgut des § 353a StGB“ (S. 23 ff.), sodann die einzelnen „Elemente des Tatbestands des § 353a StGB“ (S. 49 ff.), die Möglichkeit der „Einschränkung und Rechtfertigung tatbestandsmäßigen Handelns“ (S. 97 ff.) sowie „Sonstige Fragen des Allgemeinen Teils, Prozessvoraussetzungen und Rechtsfolgen einschließlich Konkurrenzen“ (S. 107 ff.). In den drei abschließenden knappen Kapitel folgen Bemerkungen über die „Praktische Bedeutung des § 353a StGB“, ein kurzer „Rechtspolitischer Ausblick“ (S. 133 ff.) sowie eine Zusammenfassung (S. 137 – hier erscheint die Strukturierung als eigenes Kapitel entbehrlich, wenngleich dem nur flüchtigen Leser damit in aller Kürze das

Wichtigste der vorausgegangenen Untersuchung vermittelt wird).

2. Der *Autor* nimmt zum Ausgangspunkt seiner Untersuchung, dass der zu untersuchenden Vorschrift von namhaften Stimmen in der Wissenschaft (namentlich von *Bernd Heinrich*, ZStW 110 [1998], 327) einerseits aufgrund dogmatischer Bedenken, andererseits mangels Anwendungsfällen in der Praxis jede Daseinsberechtigung abgesprochen wird. Dieser Kritik an „seinem“ Untersuchungsgegenstand stellt der *Autor* sogleich seine Gegenthese gegenüber, dass es auch heute noch einer solchen Strafnorm bedarf, wenngleich – und das wird in der folgenden Untersuchung deutlich – in einer von der derzeitigen h.M. abweichenden extensiven Lesart, wie sie dem *Autor* der heutigen Struktur der Außenpolitik angemessen erscheint, in der eben nicht mehr nur der Botschafter und die Diplomaten im Ausland agieren, sondern auch andere Ministerien und von der deutschen Politik beauftragte Dritte (wie etwa ehemalige Minister als „elder statesmen“).

Schon deswegen, aber auch weil sich § 353a StGB auf einen ganz konkreten Präzedenzfall aus der Zeit Bismarcks – eben den „Fall Arnim“ – zurückführen lässt, beginnt der *Autor* mit einer Darstellung des Konflikts zwischen dem ehemaligen Pariser Botschafter Graf von Arnim und dem Reichskanzler, der Mitte der 1870er Jahre in mehreren Strafprozessen und Verurteilungen des (damals bereits Ex-)Diplomaten gipfelte, wobei aber deutlich wurde, dass weder der Versuch einer eigenen, von der Linie des Kanzlers abweichenden „privaten Außenpolitik“ des Botschafters noch dessen spätere Veröffentlichung von Dokumenten aus seiner Diplomaten-Zeit als solche strafrechtlich relevant waren. Deswegen forderte Bismarck eine Schließung dieser Strafbarkeitslücke, die dann 1876 durch § 353a RStGB nach kontroverser Debatte auch vorgenommen wurde; diese Sonderstrafnorm für den Auswärtigen Dienst wurde sogleich aber von der Literatur kritisch aufgenommen, wie der *Autor* etwa an der Diskussion darüber zeigt, ob auch Beamte der deutschen Kolonialverwaltung taugliche Täter sein konnten, obwohl das Reichs-Kolonialamt aus dem Auswärtigen Amt ausgeschieden war (S. 36). Trotz stetiger Reformbemühungen seit Beginn des 20. Jahrhunderts blieb § 353a RStGB aber bis zur Aufhebung durch die Alliierten inhaltlich unverändert. Die Diskussion um die einzelnen Änderungsvorschläge vor allem in den 1920er Jahren ist aber schon deswegen auch heute noch von Interesse, weil – wie der *Autor* aufzeigt – der Bundesgesetzgeber bei der Neueinrichtung des Auswärtigen Amtes 1951 auch diese Strafnorm wieder etablierte und dabei jedenfalls implizit an die früheren Reformvorschläge anknüpfen konnte.

Noch im ersten Kapitel stellt der *Autor* knapp die tatbestandliche Struktur des § 353a StGB, der einerseits die Zuwiderhandlung gegen amtliche Anweisungen und andererseits unwahre Berichterstattung gegenüber dem Dienstvorgesetzten pönalisiert (S. 44 f.), das geschützte Rechtsgut – die auswärtigen Interessen der Bundesrepublik Deutschland (S. 45 ff.) – sowie den Charakter als Sonderdelikt, nicht aber mehr auch als Amtsdelikt dar (S. 47).

3. Im zweiten Kapitel wendet er sich dann den Elementen des objektiven und subjektiven Tatbestandes des § 353a StGB zu (S. 49 ff.). Entgegen der ganz h.M. in der Literatur zeigt der *Autor* – m.E. durchaus überzeugend – anhand historischer und systematischer Erwägungen auf, dass § 353a StGB heute nicht mehr nur den „klassischen“ diplomatischen Vertreter im Ausland (Botschafter, Konsularbeamte etc.), sondern daneben auch andere Amtsträger sowie behördenexterne Personen erfasst, soweit diese nur im Rahmen eines Einzelauftrags mit der Wahrnehmung auswärtiger Angelegenheiten betraut sind (S. 58 f.). Ausführlich setzt sich der *Autor* sodann mit den beiden denkbaren Tathandlungen – dem amtlichen Ungehorsam und der amtlichen Lüge – auseinander und benennt hierfür zwar konstruierte, aber durchaus aufgrund praktischer Erfahrungen gebildete Beispielfälle.

Als erste Tatvariante prüft er die Zuwiderhandlung gegen eine amtliche Anweisung. Obwohl § 353a StGB eine staatliche Missbilligung von „auswärtiger Privatpolitik/Außenpolitik auf eigene Faust“ zum Ausdruck bringe, seien nicht alle denkbaren darauf zielenden Verhaltensweisen pönalisiert; tatbestandlich nicht erfasst sei etwa, wenn ein Diplomat ohne konkrete Weisung eigenständig eine von der offiziellen Linie abweichende Politik vertritt (S. 67). Das gleiche gilt für einen Verstoß gegen ganz allgemein gehaltene Richtlinien der deutschen Politik zum Schutz von Menschenrechten wie sie etwa im Koalitionsvertrag niedergelegt sind; die Grenze zur § 353a-Strafbarkeit ist freilich überschritten, wenn einem Diplomaten konkret aufgegeben wird, wegen bestimmter Menschenrechtsverletzungen zu demarchieren (S. 70 f.). Fast wie ein Krimi vor seiner Auflösung liest sich in diesem Zusammenhang der für den mit den Interna der deutschen Außenpolitik nicht so vertrauten, gleichwohl aber politisch interessierten Leser überaus lehrreiche Exkurs über den „BND-Fall“ (S. 74 ff.). Hier untersucht der *Autor* anhand des bekannten Vorwurfs, BND-Mitarbeiter in Bagdad hätten entgegen der offiziellen Berliner Politik im Irak-Krieg den USA militärische Ziele verraten, in welcher denkbaren Konstellation welche Beteiligte sich gem. § 353a StGB strafbar gemacht haben, konstatiert aber in einem bemerkenswerten „Nachtrag“ aufgrund der Ergebnisse eines Untersuchungsausschusses, dass wohl im Frühjahr 2003 die deutsche Außenpolitik nicht ganz ehrlich war (S. 78). Nicht tatbestandsmäßig sei ein Verstoß gegen allgemeine Verhaltensregeln für deutsche Diplomaten im Ausland (S. 79 f.), wohl aber ein Missbrauch von diplomatischen bzw. konsularischen Immunitäten und Privilegien entgegen einer diesbezüglichen Richtlinie des Auswärtigen Amtes (S. 81 ff.) – insoweit geht der *Autor* über die bisher h.M. hinaus und erwägt deswegen für den Erstfall die Annahme eines unvermeidbaren Verbotsirrtums. Maßgeblich ist für den Diplomaten etc. auch eine rechtswidrige Weisung, sofern er zuvor seiner beamtenrechtlichen Remonstrationspflicht nachgekommen ist; anderenfalls sei § 353a StGB durch Unterlassen verwirklicht (S. 87 f.). – Als zweite Tatvariante beschreibt der *Autor* die unwahre Berichterstattung (S. 88 ff.).

Subjektiv genügt hinsichtlich der Tathandlungen grundsätzlich bedingter Vorsatz; der *Autor* möchte *de lege ferenda*

– m.E. sehr gut nachvollziehbar – die erste Tatvariante auf Wissentlichkeit beschränken; für die zweite Tatvariante muss bereits *de lege lata* eine Absicht, die Bundesregierung irrezuführen, hinzukommen (S. 92 ff.). Kurz behandelt der *Autor* hier mögliche Irrtümer i.S.v. §§ 16, 17 StGB (S. 95 f.).

4. Im dritten Kapitel behandelt der *Autor* Restriktionsmöglichkeiten auf Tatbestandsebene und Rechtfertigungsgründe. Diskutabel sei zwar eine Ausscheidung für die deutschen auswärtigen Interessen absolut ungefährlicher Fälle, doch seien diese eher konstruiert, so dass weder hierfür noch für eine Umgestaltung von § 353a StGB in Richtung auf ein Eignungsdelikt Bedarf bestehe (S. 97 ff.). Prinzipiell nicht ausgeschlossen, wohl aber derzeit praktisch undenkbar sei eine Rechtfertigung durch Notstand (§ 34 StGB) oder Einwilligung (S. 103 ff.).

5. Im vierten Kapitel zeigt der *Autor* auf, dass der Paradigmenwechsel 1975 beim Strafanwendungsrecht vom Personalitäts- zum Territorialitätsprinzip für § 353a StGB zuvor nicht bestehende Verfolgbarkeitslücken geöffnet hat, die er in Anlehnung an die Rspr. des BGH zur Auschwitzlüge im Internet dadurch schließen möchte, dass auch dem abstrakten Gefährdungsdelikt des § 353a StGB ein zum Tatbestand gehörender Erfolg i.S.v. § 9 Abs. 1 StGB zuerkannt wird. Nach kurzen Bemerkungen zur (frühen) Vollendung (S. 117 ff.) und zu Täterschaft und Teilnahme (S. 119 f.) erörtert er – auf den „BND-Fall“ zurückkommend – das Verhältnis von § 353a StGB zu § 357 StGB (S. 120 ff.) und benennt als Prozessvoraussetzung eine Ermächtigung der Bundesregierung (S. 123 ff.). Bei den Konkurrenzen wird deutlich, dass zwischen den beiden Tatvarianten von § 353a StGB Tateinheit möglich ist und § 353a StGB kein Dauerdelikt darstellt (S. 125 f.).

6. Sodann zeigt der *Autor* in einzelnen Kapiteln auf, welche praktischen Konsequenzen sein über die h.M. hinausgehendes, weites Verständnis von § 353a StGB hat (S. 127 ff.) und unterbreitet – vielleicht allzu knapp, aber angesichts seiner vorherigen Ausführungen gut untermauert – einen Vorschlag *de lege ferenda*; § 353a StGB soll danach inhaltlich leicht verändert als § 100b StGB neu platziert werden.

7. Das Buch liest sich durchweg gut, manchmal sogar spannend. Man merkt, dass der *Autor* das Geschäft der Diplomatie selbst „von der Pike auf“ gelernt und praktiziert hat. Neben den durchweg gut nachvollziehbaren, zumeist überzeugenden juristischen Erwägungen steigert dieser Praxisbezug für den vor allem juristisch geschulten Leser den Gewinn.

*Prof. Dr. Martin Heger, Berlin*